



## ***Satzung***

***in der von der Mitgliederversammlung am 27. März 2023 beschlossenen Neufassung und mit der in der Mitgliederversammlung am 28. September 2023 beschlossenen Änderung***

## **I. Allgemeines**

### **Präambel**

Der Verein führt den Namen „Mechernicher Tennisclub Schwarz-Weiß e.V.". In der Kurzform haben sich auch Bezeichnungen wie „Tennisclub Mechernich“ oder auch nur „TCM“ eingebürgert.

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der am 11.06.1957 gegründete Verein führt den Namen „Mechernicher Tennisclub Schwarz-Weiß e.V.". Er hat seinen Sitz in Mechernich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer VR 10385 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Tennisanlage mit Clubhaus, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, sowie an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

### **§ 2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Zweckfremde Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mechernich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Geschäfts- und Verwaltungsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **II. Mitgliedschaften**

### **§ 7 Verbandsmitgliedschaften und Arten der Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportbund Mechernich/KreisSportBund Euskirchen und
  - b) in den für die betriebene Sportart zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- (4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, erfolgt die Bestimmung der Delegierten anlassbezogen durch den Vorstand.
- (5) Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - aktiven Mitgliedern (§ 8),
  - Jugendmitgliedern (§ 9),
  - inaktiven Mitgliedern (§ 10),
  - Ehrenmitgliedern (§ 11)
  - Zweitmitgliedern (§ 12)

### **§ 8 Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 9 Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 10 Inaktive Mitglieder**

Inaktive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens zum 1. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als inaktive Mitglieder bis auf Widerruf eingestuft.

### **§ 11 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 12 Zweitmitglieder**

Personen, die bereits vollzahlendes Mitglied eines anderen Tennisvereins sind und dies durch eine entsprechende Bescheinigung des anderen Vereins nachweisen, können mit einer Zweitmitgliedschaft als aktives Mitglied oder Jugendmitglied mit einem reduzierten Beitragssatz aufgenommen werden. Die Zweitmitgliedschaft geht automatisch nach Ablauf des Kalenderjahres, mit dem die Vollmitgliedschaft in dem anderen Verein endet oder nicht mehr durch entsprechende Bescheinigung des anderen Vereins nachgewiesen wird, in eine Vollmitgliedschaft über.

### **§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten oder – falls die Homepage des Vereins diese Möglichkeit bietet – online zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter\*innen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das mit der Mitgliederverwaltung betraute Vorstandsmitglied, über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme.

## § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche oder per E-Mail mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres erfolgte Austrittserklärung/Kündigung gegenüber dem Verein,
- c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes aufgrund eines bestätigenden Vorstandsbeschlusses,
- d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

## § 15 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss zulässig:
  - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach in Textform erfolgter Anmahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen,
  - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt und z.B. trotz vorheriger Abmahnung Satzung und Vereinsordnungen nicht einhält.
- (2) Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend mit 2/3 Mehrheit durch eine Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Auf eine auch nur anteilige Beitragserstattung besteht im Falle eines Ausschlusses kein Anspruch.
- (3) Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss berechtigt:
  - a) die Mitgliedschaft aktiver und jugendlicher Mitglieder in eine inaktive Mitgliedschaft umzuwandeln,
  - b) befristete Strafen auszusprechen, wenn aktive und jugendliche Mitglieder die Mannschaftswettbewerbe des DTB und seiner Landesverbände für einen anderen Club bestreiten, obwohl ihnen der "Mechernicher Tennisclub Schwarz-Weiß" die Möglichkeit bietet, an diesen Wettbewerben in der gleichen oder sogar einer höheren Spielklasse teilzunehmen und wenn außerdem keine Freigabe erteilt wurde (siehe § 19). Der Verein geht davon aus, dass die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem Verein für die Mannschafts- oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen, sofern sie in einer Mannschaft spielen können, die ihrer Spielstärke entspricht.
- (4) Verstöße gegen Spiel-, Platz-, oder sonstige Vereinsordnungen können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 16 Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

- (1) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 17 Inaktive Mitglieder**

- (1) Inaktive Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und mit Ausnahme der Tennisplätze die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Nähere Regelungen erfolgen in einer Nutzungs- oder Betriebsordnung nach § 34 der Satzung.
- (2) Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglieder sind.

### **§ 18 Jugendmitglieder**

- (1) Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen, sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden, wohl aber in einen Ausschuss.

### **§ 19 Pflichten der Mitglieder und Ausübung der Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel-, Platz- und sonstigen Ordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern sollte gewährleistet sein. Das gleiche gilt auch für Tiere.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, ist ein entsprechender Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Freigabe können Bedingungen verbunden werden. Bei Nichtbeachtung erfolgen Maßnahmen nach § 15. Dies gilt nicht für Mitglieder, die im Rahmen einer offiziell mit einem anderen Verein eingegangenen Spielgemeinschaft an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner zuvor dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Falls Mitteilungen oder sonstige Schreiben des Vereins das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, weil Änderungen vom Mitglied nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, gelten Zuschriften des Vereins dem Mitglied als am dritten Tage nach Aufgabe zur Post an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift oder Übermittlung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse als zugegangen.

### **§ 20 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge oder Schnupperbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen (Hand- und Spanndienst) mit maximal 3 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
- (4) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Beschlussfassung über die Form und den allgemeinen Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages für alle Mitgliedsgruppen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung. Die Festlegung von Beiträgen kann auch rückwirkend für das laufende Jahr erfolgen.

(6) Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

- a) Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Familienermäßigung eingeräumt werden für den Fall, dass dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie angehören.
- b) Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus inaktiven Mitgliedern besteht oder aus zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als inaktives Mitglied oder als Zweitmitglied eingestuft ist.
- c) Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter, schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- d) Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Neumitgliedern im Rahmen einer sogenannten „Schnuppermitgliedschaft“ für eine Sommersaison eine Ermäßigung des Beitrages und/oder eine bestimmte Anzahl von kostenfreien Trainerstunden bei einem Vereinstrainer während der Zeit der Schnuppermitgliedschaft gewährt werden..
- e) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für die Jahresbeiträge Ratenzahlungen zubilligen oder diese bis zum Jahresende stunden, oder ausnahmsweise unter Beachtung des § 3 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- f) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(7) Die Beiträge werden grundsätzlich bargeldlos durch SEPA-Lastschriftinzug erhoben. Jedes Mitglied ist insoweit verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge von seinem Konto zu erteilen. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss generell oder der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen eine andere Art der Beitragszahlung bewilligen.

## **IV. Mitgliederversammlung**

### **§ 21 Allgemeines**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse.

Sie üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### **§ 22 Jahreshauptversammlung**

- (1) Alljährlich soll innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung – einberufen werden, welche grundsätzlich im Laufe des ersten Quartals stattfinden soll.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt auf Vorschlag der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Mitglieder für die Kassenprüfung. Letztere dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

- (5) Geheime Wahl erfolgt nur auf besonderen Antrag und nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.

### **§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen.
- (2) Weiterhin können mindestens 15 % Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

### **§ 24 Einladung zur Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einladung der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung in Textform an alle Mitglieder. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden nächsten Werktag als zugegangen. Dabei sind vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben. Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie mit gleicher Wohnanschrift genügt die Einladung an ein Familienmitglied, es sei denn, ein Mitglied wünscht ausdrücklich eine gesonderte Einladung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung oder Hybrid-Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Näheres regelt eine Versammlungsordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

### **§ 25 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss ausnahmsweise auch verspätete Anträge bei besonderer Dringlichkeit zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung zulassen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Abwahl des Vorstands sind davon ausgeschlossen.

### **§ 26 Leitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) oder den/die Schatzmeister(in). Sind beide Vertreter verhindert oder betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so bestimmt die Mitgliederversammlung bevorzugt aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes eine andere Person für die Leitung der Versammlung,.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin; seine/ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

### **§ 27 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Diese muss schriftlich und kann nur an ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied erfolgen.

- (3) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 38 und 39 der Satzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der die Versammlung leitenden Person und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist. Die das Protokoll führende Person wird zu Beginn der Sitzung von der die Versammlung leitenden Person bestimmt.

## **V. Der Vorstand**

### **§ 28 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c) dem Schatzmeister (Geschäftsführer und Stellvertreter),
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) bis zu fünf Beisitzern

### **§ 29 Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von in der Regel drei Jahren durch Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Wunsch eines zur Wahl stehenden Aspiranten abweichend auf ein oder zwei Jahre verkürzt festgesetzt werden, insbesondere um nicht alle drei Jahre den Vorstand komplett neu wählen zu müssen und so eine erleichterte Amtseinführung neuer Vorstandsmitglieder zu ermöglichen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt das lebensältere Mitglied als gewählt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied und jedes für die Kassenprüfung bestimmte Mitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (5) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, inaktive Mitglieder nur, wenn sie dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

### **§ 30 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Eine interne Verteilung der Aufgaben aus den klassischen Ressorts erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder im Rahmen einer Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt. In einer solchen ist auch zu regeln, wie die Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen nach Absatz 4 erfolgt. Für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Vorstand weitere satzungsnachrangige Vereinsordnungen entsprechend § 34 erlassen. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch seine Funktion oder speziell durch den Vorstand oder die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand zu berichten.



- (2) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist nach innen und nach außen außergerichtlich und gerichtlich alleinvertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können in einer Vorstandsversammlung, aber auch telefonisch, per E-Mail oder im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend bzw. beteiligt sind.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind vorbehaltlich Absatz 2 gleichberechtigt. Für Vorstandsbeschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst, Enthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 31 Vergütungen**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand kann auch Mitgliedern Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereins gewähren.

### **§ 32 Sportausschuss**

Der/die Sport- und Jugendwart(in) erhalten zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Sportausschuss, dessen Vorsitz der/die Sportwart(in) und in seiner/ihrer Vertretung der/die Jugendwart(in) inne hat. Berufung und Abberufung von bis zu drei Mitgliedern in diesen Ausschuss erfolgen durch den Vorstand.

### **§ 33 Sonstige Ausschüsse**

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **§ 34 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens und Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - Geschäftsordnung(en) für die Organe des Vereins
  - Finanzordnung
  - Beitragsordnung
  - Wahlordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung
  - Spielordnung
  - Platzordnung
  - Clubhausordnung

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 35 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 36 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§ 37 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen) für eine grundsätzliche Amtsdauer von zwei Jahren. Die Regelung in § 29 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Scheidet ein(e) gewählte(r) Kassenprüfer(in) während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer(innen) bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (4) Den Kassenprüfer(innen) obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/ Barkassen. Die Kassenprüfer(innen) sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (6) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer(innen) können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier

Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

### **§ 39 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins gilt § 5 der Satzung.

### **§ 40 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.